

Verzeichnis von nicht automatisierten Verarbeitungstätigkeiten

1. Verzeichnis von nicht automatisierten Verarbeitungstätigkeiten – Teil 1

Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal (Artikel 30 Absatz 1 DSGVO)r

1. Angaben zum Verantwortlichen (Art. 30 Absatz 1 Satz 2 Buchst. a DSGVO)

Name der Schule:	Marie-Curie-Gymnasium Hohen Neuendorf
Straße:	Waldstraße 1a
Postleitzahl und Ort:	16540 Hohen Neuendorf
Name der Schulleiterin oder des Schulleiters:	Thomas Meinecke
Name der stellv. Schulleiterin der des stellv. Schulleiters:	Lisette Noack
Telefon:	03303-29580
E-Mail-Adresse:	gym.curie.sekr@oberhavel.de

2. Angaben zur Person des Datenschutzbeauftragten (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a i.V.m. Art. 37 ff. DSGVO)

Name, Vorname	Kluth, Marcus
Telefon:	03303-29580
E-Mail-Adresse:	Marcus.kluth@curiegym.de

3. Angaben zu den Verarbeitungstätigkeiten

Beschreibung der Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 30 Absatz 1 Buchst. b DSGVO)	Die Verarbeitung erfolgt zur Umsetzung der Ziele und Grundsatzätze der Erziehung und Bildung (§ 4 BbgSchulG) sowie zur Gewährleistung des Rechts auf Bildung (§ 3 BbgSchulG).
Beschreibung der Kategorien der Personengruppe (Art. 30 Absatz 1 Buchst. c DSGVO)	<input checked="" type="checkbox"/> Schülerinnen und Schüler <input checked="" type="checkbox"/> Eltern <input checked="" type="checkbox"/> Lehrkräfte <input type="checkbox"/> sonstiges pädagogisches Personal

<p>Aufzählung der Kategorien personenbezogener Daten (Art. 30 Absatz 1 Buchst. c DSGVO)</p>	<p>Die Schule verarbeitet alle in den Anlagen 1 bis 9 der Datenschutzverordnung Schulwesen (DSV) vom 15. August 2012 (GVBl. II Nr. 72), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2014 (GVBl. II Nr. 59) aufgeführten personenbezogenen Daten</p> <p>Die Schule verarbeitet für die Erfüllung ihrer Aufgaben über die in der Anlage 1 bis 9 der DSV hinaus mit Einwilligung der oder des Betroffenen folgende erforderlichen Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine -
<p>Beschreibung der Art und Weise der Verarbeitung der personenbezogenen Daten</p>	<p>Die Verarbeitung erfolgt in nicht automatisierter Form grundsätzlich innerhalb der Schule.</p>
<p>Begründung der Erforderlichkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten</p>	<p>Die Verarbeitung ist erforderlich, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule sowie das Recht auf Bildung umsetzen zu können, insbesondere ist die Verarbeitung erforderlich zur Organisation des Unterrichts, zur Sicherung eines geordneten Schulbetriebs sowie zur Durchsetzung der Schulpflicht.</p>
<p>Werden personenbezogene Daten an externe Stellen übermittelt (Art. 30 Absatz 1 Satz 2 Buchst. d 1. Alternative DSGVO)</p>	<p>Personenbezogene Daten können zur Erfüllung der Aufgaben anderer Schulbehörden (staatliches Schulamt, MBS) oder des Schulträgers sowie bei einem Schulwechsel an andere Schulen übermittelt werden (vgl. § 65 Absatz 3 BbgSchulG i.V.m. § 6 Absatz 1 bis 4 und 6 DSV). Die Verarbeitung erfolgt darüber hinaus durch das MBS auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Absatz 3 DSGVO.</p> <p>Personenbezogene Daten können an andere öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Schule oder der anderen öffentlichen Stelle (z.B. Polizei, Jugendamt) erforderlich ist (vgl. § 65 Absatz 6 Satz 1 und 4 BbgSchulG i.V.m. § 7 DSV).</p> <p>Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, es sein denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen (vgl. § 65 Absatz 6 Satz 2 BbgSchulG).</p>
<p>Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (Art. 30 Absatz 1 Satz 2 Buchst. d 2. Alternative DSGVO)</p>	<p>Personenbezogene Daten werden bei einem Schulwechsel an eine andere Schule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur auf Antrag der ausländischen Schule übermittelt (vgl. § 6 Absatz 5 DSV). Die Übertragung umfasst alle personenbezogenen Daten, die für die Erstellung eines pädagogischen Gutachtens zum Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind.</p>

Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung der Informationspflichten gegenüber den Betroffenen (Art. 13 DSGVO)	Die Betroffenen erhalten ein Informationsblatt, indem sie darauf hingewiesen werden, welche personenbezogenen Daten in der Schule verarbeitet werden.
Festgelegte Löschungsfristen (Art. 30 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f DSGVO)	Die Löschung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern richtet sich nach § 12 DSV. Die Löschung personenbezogener Daten von Lehrkräften oder dem sonstigen pädagogischen Personal richtet sich nach beamtenrechtlichen bzw. arbeitsrechtlichen Vorschriften.
Beschreibung technischer und organisatorischer Maßnahmen (Art. 30 Absatz 1 Buchst. g 32 Absatz 1 DSGVO)	Übermittlungsvorgänge werden aktenkundig gemacht (vgl. § 65 Absatz 6 BbgSchulG). Die Aufbewahrung von Akten mit personenbezogenen Daten erfolgt in verschlossenen Schränken und Räumen. Das Entfernen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. § 3 Absatz 1 DSV).

Erläuterungen:

Die Schulen sind verpflichtet, ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten mit personenbezogenen Daten zu führen. Dieses ersetzt das bisherige Verfahrensverzeichnis gemäß § 8 BbgDSG (alte Fassung). Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 BbgDSG kann das Verarbeitungsverzeichnis von jedermann eingesehen werden. Grundlage bildet § 6 Absatz 2 und 3 DSGVO.

Mit dem Verarbeitungsverzeichnis werden alle Verarbeitungsvorgänge abgedeckt, die in nicht automatisierter Form erfolgen. Soweit die Datenverarbeitung in automatisierter Form erfolgt, sind die Verarbeitungsvorgänge in einem gesonderten Verarbeitungsverzeichnis zu dokumentieren, insbesondere wenn die Verarbeitung in Verfahren erfolgt, die auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Absatz 3 DSGVO erfolgt. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die bereichsspezifischen Rechtsvorschriften, insbesondere das Brandenburgische Schulgesetz und die Datenschutzverordnung Schulwesen sehr konkrete Regelungen darüber enthalten, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen. Deshalb kann im Verarbeitungsverzeichnis weitgehend auf diese Rechtsvorschriften verwiesen werden. Soweit sich an einzelnen Schulen Besonderheiten ergeben, ist das Verarbeitungsverzeichnis anzupassen oder zu ergänzen.

Im Verzeichnis sind sämtliche nicht automatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, zu dokumentieren. Da die Anlagen 1 bis 9 der Datenschutzverordnung Schulwesen diese Daten bereits abschließend aufführt, kann auf diese verwiesen werden. Nur wenn darüber hinaus personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind diese konkret zu benennen. Dabei ist darauf zu achten, dass personenbezogene Daten in der Anlage 1 bis 9 der Datenschutzverordnung Schulwesen nur verarbeitet werden dürfen, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Nicht aufgenommen werden müssen nicht automatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem weder gespeichert sind noch gespeichert werden sollen (z. B. Handschriftliche Aufzeichnungen einer Lehrkraft zur Dokumentation einer mündlichen Leistung).

Bei der Beschreibung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ist darzustellen, auf welche Art und Weise ein Zugriff Unbefugter auf die Daten verhindert wird, zum Beispiel durch Lagerung der Akten in einen abschließbaren Aktenschrank.

<p>Aufzählung der Kategorien personenbezogener Daten (Art. 30 Absatz 1 Buchst. c DSGVO)</p>	<p>Die Schule verarbeitet für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende erforderlichen Daten:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> sonstiges Schulpersonal Die Schulsachbearbeiterin verarbeitet alle in den Anlagen 1 bis 9 der Datenschutzverordnung Schulwesen (DSV) vom 15. August 2012 (GVBl. II Nr. 72), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2014 (GVBl. II Nr. 59) aufgeführten personenbezogenen Daten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Personal des Trägers der Sozialhilfe Die Schulsozialarbeiterin verarbeitet nur den Namen und die Klasse einzelner Schülerinnen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten nach Anlagen 1 bis 9 der Datenschutzverordnung Schulwesen (DSV) vom 15. August 2012 (GVBl. II Nr. 72), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2014 (GVBl. II Nr. 59) nur mit Einwilligung der Eltern und auch nur im Umfang der im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit notwendigen Daten. Dabei unterliegt sie der Schweigepflicht.</p> <p><input type="checkbox"/> Personen gemäß § 68 Abs. 3 BbgSchulG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Personen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 BbgSchulG Die Religionslehrkräfte verarbeitet alle in den Anlagen 1 bis 9 der Datenschutzverordnung Schulwesen (DSV) vom 15. August 2012 (GVBl. II Nr. 72), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2014 (GVBl. II Nr. 59) aufgeführten personenbezogenen Daten der in ihrem Unterricht befindlichen Schülerinnen und Schüler und auch nur im Umfang der im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit notwendigen Daten.</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Personengruppen</p>
<p>Beschreibung der Art und Weise der Verarbeitung der personenbezogenen Daten</p>	<p>Die Verarbeitung erfolgt in nicht automatisierter Form grundsätzlich innerhalb der Schule.</p>
<p>Begründung der Erforderlichkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten</p>	<p>Die Verarbeitung ist erforderlich, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule sowie das Recht auf Bildung umsetzen zu können, insbesondere ist die Verarbeitung erforderlich zur Organisation des Unterrichts, zur Sicherung eines geordneten Schulbetriebs sowie zur Durchsetzung der Schulpflicht.</p>
<p>Werden personenbezogene Daten an externe Stellen übermittelt (Art. 30 Absatz 1 Satz 2 Buchst. d 1. Alternative DSGVO)</p>	<p>Personenbezogene Daten können zur Erfüllung der Aufgaben anderer Schulbehörden (staatliches Schulamt, MBS) oder des Schulträgers sowie bei einem Schulwechsel an andere Schulen übermittelt werden (vgl. § 65 Absatz 3 BbgSchulG i.V.m. § 6 Absatz 1 bis 4 und 6 DSV). Die Verarbeitung erfolgt darüber hinaus durch das MBS auf der Grundlage einer Vereinbarung</p>

	<p>zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Absatz 3 DSGVO.</p> <p>Personenbezogene Daten können an andere öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Schule oder der anderen öffentlichen Stelle (z.B. Polizei, Jugendamt) erforderlich ist (vgl. § 65 Absatz 6 Satz 1 und 4 BbgSchulG i.V.m. § 7 DSV).</p> <p>Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, es sei denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen (vgl. § 65 Absatz 6 Satz 2 BbgSchulG).</p>
Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (Art. 30 Absatz 1 Satz 2 Buchst. d 2. Alternative DSGVO)	Entfällt
Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung der Informationspflichten gegenüber den Betroffenen (Art. 13 DSGVO)	Die Betroffenen erhalten ein Informationsblatt, indem sie darauf hingewiesen werden, welche personenbezogenen Daten in der Schule verarbeitet werden.
Festgelegte Löschungsfristen (Art. 30 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f DSGVO)	Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt, soweit sie für die Erfüllung der Aufgabe nicht mehr erforderlich sind.
Kurzbeschreibung technischer und organisatorischer Maßnahmen (Art. 30 Absatz 1 Buchst. g 32 Absatz 1 DSGVO)	Übermittlungsvorgänge werden aktenkundig gemacht (vgl. § 65 Absatz 6 BbgSchulG). Die Aufbewahrung von Akten mit personenbezogenen Daten erfolgt in verschlossenen Schränken und Räumen. Das Entfernen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. § 3 Absatz 1 DSV).

Erläuterungen:

Die Schulen sind verpflichtet, ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten mit personenbezogenen Daten zu führen. Dieses ersetzt das bisherige Verfahrensverzeichnis gemäß § 8 BbgDSG (alte Fassung).

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 BbgDSG kann das Verarbeitungsverzeichnis von jedermann eingesehen werden. Grundlage bildet § 6 Absatz 2 und 3 DSGVO.

Mit dem Verarbeitungsverzeichnis werden alle Verarbeitungsvorgänge abgedeckt, die in nicht automatisierter Form erfolgen. Soweit die Datenverarbeitung in automatisierter Form erfolgt, sind die Verarbeitungsvorgänge in einem gesonderten Verarbeitungsverzeichnis zu dokumentieren, insbesondere wenn die Verarbeitung in Verfahren erfolgt, die auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Absatz 3 DSGVO erfolgt.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die bereichsspezifischen Rechtsvorschriften, insbesondere das Brandenburgische Schulgesetz und die Datenschutzverordnung Schulwesen sehr konkrete Regelungen darüber enthalten, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen. Deshalb kann im Verarbeitungsverzeichnis weitgehend auf diese Rechtsvorschriften verwiesen werden. Soweit sich an einzelnen Schulen Besonderheiten ergeben, ist das Verarbeitungsverzeichnis anzupassen oder zu ergänzen.

Im Verzeichnis sind sämtliche nicht automatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, zu dokumentieren.

Bei der Beschreibung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ist darzustellen auf welche Art und Weise ein Zugriff Unbefugter auf die Daten verhindert wird, zum Beispiel durch Lagerung der Akten in einen abschließbaren Aktenschrank.